

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der
gemeindlichen Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die **Gemeinde Neukirchen** erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).

(2) Zusätzlich werden folgende Beschaffungskosten erhoben:
- Spielgeld

§ 2 Gebührentatbestand

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
- b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für die in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder einer Familie für das Kindergartenjahr (01.09. – 31.08.) monatlich:

Bei einer Besuchszeit von	1. Kind		2. und jedes weitere Kind	
	Kinder (ab 3 Jahre – Einschulung.)	Kinder unter 3 Jahre	Kinder (ab 3 Jahre – Einschulung.)	Kinder unter 3 Jahre
> 1 – 2 Stunden	35,00	70,00	24,50	49,00
> 2 – 3 Stunden	40,00	80,00	28,00	56,00
> 3 – 4 Stunden	45,00	90,00	31,50	63,00
> 4 – 5 Stunden	50,00	110,00	35,00	77,00
> 5 – 6 Stunden	55,00	125,00	38,50	87,50
> 6 – 7 Stunden	60,00	140,00	42,00	98,00
> 7 – 8 Stunden	70,00	160,00	49,00	112,00
> 8 – 9 Stunden	80,00	-	56,00	-
> 9 - 10 Stunden	90,00	-	63,00	-

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe) ein Spielgeld (Beschaffungskosten) zu entrichten.

Das Spielgeld beträgt monatlich 5,00 €

§ 5 a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 5 b Gebührensatz für Mittagsbetreuung

(1) Die Gebühren für die Mittagsbetreuung betragen für die in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Schulkinder für das Kindergartenjahr (01.09. – 31.08.) monatlich:

Bei einer Besuchszeit von	Mittagsbetreuung Schulkind
> 1 – 2 Stunden	19,00 €
> 2 – 3 Stunden	31,00 €
> 3 – 4 Stunden	43,00 €
> 4 – 5 Stunden	56,00 €

(2) § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 d. Satzung gelten nicht für die Schulkinder der Mittagsbetreuung.

§ 6 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Kinderkrippe) der Gemeinde, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und die weiteren Kinder um 30 % ermäßigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim Landratsamt Straubing-Bogen/Jugendamt einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf Konto Nr. 570000836 der Gemeinde bei Sparkasse Ndb.-Mitte (BLZ. 74250000).

Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung bzw. bei der Gemeinde ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens vom 04.09.1987 außer Kraft.

Neukirchen, den 21.05.2010

-S-

Seidenader

Erster Bürgermeister

Fassung: 3. Änderungssatzung vom 17.07.2014; in Kraft getreten am: 01.09.2014